

9.2 Sanierungsfristen

Das technische Regelwerk gibt hinsichtlich der Sanierungszeiträume keine exakten Angaben vor. Für die Praxis werden entsprechend den Zustandsklassen bzw. Prioritäten folgende Zeitrahmen für eine Sanierung empfohlen (s. Tabelle 14):

Tabelle 14

Empfohlene Sanierungsfristen

Dringlichkeit	Zustandsklasse DWA	Zustandsklasse ISYBAU	Empfohlene Sanierungsfristen
Sofortmaßnahme	0	5	< 1 Jahr
Kurzfristige Maßnahme	1	4	1 bis < 2 Jahre
Mittelfristige Maßnahme	2	3	2 bis < 5 Jahre
Langfristige Maßnahme	3	2	5 bis 10 Jahre
Kein Handlungsbedarf	4	1	-

Quelle: eigene Darstellung

Alle Schäden, bei denen durch die Möglichkeit von Exfiltrationen von einer erhöhten Gefährdung des Grundwassers und des Bodens auszugehen ist und Schäden, die die statische Tragfähigkeit des Kanals soweit beeinträchtigen, dass die Gefahr von Rohrbrüchen und Straßeneinbrüchen besteht, sind sofort zu beseitigen (Sofortmaßnahme).

Für Schäden mit geringerem Gefährdungspotenzial gelten die anderen oben genannten Zeiträume. Sie ermöglichen es den Netzbetreibern, die Sanierungskosten sorgfältig zu planen, und gegebenenfalls im Budget der nächsten Jahre die notwendigen Mittel bereit zu stellen.

Nur durch eine zeitliche Abstimmung von Sanierungsmaßnahmen im öffentlichen Netz mit denen von Grundstücksentwässerungsanlagen, kann ein ganzheitlicher Sanierungserfolg erreicht werden. Bündelung und Betreuung von Sanierungsmaßnahmen im öffentlichen und privaten Netz führt in aller Regel zu Kosteneinsparungen für alle Parteien und fördert zudem die Akzeptanz der Bürger für die durchzuführenden Maßnahmen.

